MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1966	Nummer 100

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	7. 6. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers New Yorker UN-Abkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland; hier: Beitritt von Griechenland	1310
2370	28. 5. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer	1310
2370		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Verpflichtung zur Anmietung von Garagen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau	1314
7817	13. 5. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; hier: Änderung der Landesrichtlinien zu den Bundesrichtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes"	1314

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
1. 6. 1966	RdErl. — Strahlenschutz-Einführungskurs in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes	1314
	Landeswahlleiter	
14. 6. 1966	Bek. — Landtagswahl 1962; hier: Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1314
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
8. 6. 1966	RdErl. — Wettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen 1966"	1315
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 43 v. 10. 6. 1966	1317
	Nr. 44 v. 14. 6. 1966	1317
	Nr. 45 v. 14. 6. 1966	1317

I.

2170

New Yorker UN-Abkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland; hier: Beitritt von Griechenland

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 6. 1966 — IV A 2 — 5018.3

Griechenland hat die Ratifikationsurkunde zum New Yorker Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. 6. 1956 am 1. 11. 1965 hinterlegt. Das Abkommen ist am 1. 12. 1965 für Griechenland in Kraft getreten.

Nr. I b d. RdErl. v. 6. 4. 1963 (SMBl. NW. 2170), ergänzt durch RdErl. v. 30. 4. 1965 (MBl. NW. S. 637), ist am Schluß folgendes hinzuzufügen:

Griechenland am 1. 12. 1965.

Bezug: a) RdErl. v. 6. 4. 1963 (MBl. NW. S. 726/SMBl. NW. 2170)
b) RdErl. v. 30. 4. 1965 (MBl. NW. S. 637)

— MBl. NW. 1966 S. 1310.

2370

Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 5. 1966 — III A 4 — 4.217.1 — 2113/66

I.

1. Zur Durchführung der vorbezeichneten Förderungsmaßnahme hat der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (im folgenden Bundesanstalt genannt) aus der Rücklage der Bundesanstalt besondere Mittel bereitgestellt. Die hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Mittel werden dem Land darlehensweise zum Einsatz als öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel werden aus Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes aufgestockt bzw. in ihren Bedingungen verbessert; sie werden von mir im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen (im folgenden Landesarbeitsamt genannt) unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten den für die Förderung entsprechender Wohnungsbauvorhaben zuständigen Bewilligungsbehörden zugeteilt werden.

2. Das Landesarbeitsamt wird den Bauherren der in diese Förderungsmaßnahme einzubeziehenden Bauvorhaben einen „Förderungsbescheid" erteilen, aus dem die in Aussicht genommene Förderung des Bauvorhabens zu ersehen sein wird. Durchschriften des jeweiligen Förderungsbescheides werden vom Landesarbeitsamt an die zuständige Bewilligungsbehörde und an mich übersandt werden.

II.

1. Der Bewilligung der zu gegebener Zeit aus dem vorhandenen Kontingent zuzuteilenden Mittel sind zugrunde zu legen:
   a) die Grundsätze der Bundesanstalt für die Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer v. 27. 5. 1964 i. d. F. v. 24. 3. 1965 (im folgenden „Grundsätze" genannt — s. Anlage 1 —),
   b) die Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt wird.

2. Die bereitzustellenden Mittel sind zur Schaffung von Wohnraum für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien gemäß § 26 Abs. 4 II. WoBauG/Nr. 7 WFB 1957 zweckgebunden.

3. Die zur Durchführung der Förderungsmaßnahme bereitzustellenden Mittel sind als nachstellige öffentliche Baudarlehen (Nr. 39 WFB 1957 i. Verb. mit den Darlehenssatzbestimmungen 1965 in der jeweils geltenden Fassung) einzusetzen.

4. Die zur nachstelligen Finanzierung im Einzelfall erforderlichen und nach Maßgabe der Darlehenssatzbestimmungen auf Grund der jeweiligen Wohnungsgröße zulässigen öffentlichen Mittel werden der Bewilligungsbehörde auf Anforderung bereitgestellt werden.

5. Zur erleichterten Durchführung der Förderungsmaßnahme wird davon ausgegangen, daß sich an der Finanzierung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien auch die Arbeitgeber der ausländischen Arbeitnehmer angemessen beteiligen. Die Bestimmungen in den Nrn. 32 Abs. 3 und 37 a WFB 1957 i. Verb. mit Nr. 4 Abs. 3 der Darlehenssatzbestimmungen 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß nach von der Bundesanstalt zu den „Grundsätzen" gegebenen Erläuterungen die Mittel des Arbeitgebers mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten betragen sollen.

6. Für die Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Mittel und die Leistung eines Verwaltungskostenbeitrages gelten anstelle der entsprechenden Regelung in Ziff. VI der „Grundsätze" die Bestimmungen in den Nrn. 41, 42 und 43 WFB 1957. Der verhältnismäßig hohe Zinsen- und Tilgungsdienst gegenüber der Bundesanstalt wird vom Land übernommen.

7. Zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen ist in Abt. II des Grundbuches zu Gunsten der Bundesanstalt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit — mindestens gleichrangig mit der für das Darlehen zu bestellenden Hypothek — mit folgendem Inhalt einzutragen:

   „Die auf dem Grundstück errichteten Wohnungen dürfen bis zur Tilgung des Darlehens, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Eintragung der Dienstbarkeit, nur solchen ausländischen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen zur Nutzung überlassen werden, für die das zuständige Arbeitsamt bestätigt, daß sie erlaubterweise im Bundesgebiet beschäftigt sind und dem Personenkreis angehören, der in die Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einbezogen ist."

   Sofern es sich bei einzelnen Vorhaben um weniger als 8 Wohnungen handelt, ist die Zweckbestimmung durch die Aufnahme einer schuldrechtlichen Verpflichtung in dem abzuschließenden Darlehensvertrag zu sichern.

8. a) Hinsichtlich Antragstellung, Antragsvorprüfung und Bewilligung der öffentlichen Mittel gelten — insoweit abweichend von Ziff. VIII der „Grundsätze" — die Bestimmungen in Nrn. 66 bis 82 WFB 1957.
   b) Im Bewilligungsbescheid ist dem Bauherrn dabei u. a. noch folgendes aufzuerlegen:

      „Der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den von ihr beauftragten Stellen sowie dem Bundesrechnungshof sind auf Verlangen alle das Darlehen betreffenden Unterlagen offen zu legen."

   c) In dem mit dem Bauherrn abzuschließenden Darlehensvertrag sind unter § 2 „Allgemeine Darlehensbedingungen" die Grundsätze der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer v. 27. 5. 1964 i. d. F. v. 24. 3. 1965 aufzuführen.

9. a) Die Beantragung öffentlicher Mittel durch den Bauherrn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde setzt voraus, daß das Landesarbeitsamt dem Bauherrn zuvor einen „Förderungsbescheid" erteilt hat. Seitens der Bewilligungsbehörde sind die Antragsunterlagen zu prüfen und bei Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen sodann die Bereitstel-

lung der öffentlichen Mittel bei mir zu beantragen. Dabei ist von der Bewilligungsbehörde zu bestätigen, daß die angeforderten Mittel innerhalb von 4 Wochen nach Bereitstellung bewilligt werden können.

b) Nach Bewilligung der Mittel ist hiervon das Landesarbeitsamt durch Übersendung einer Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst Wirtschaftlichkeitsberechnung zu unterrichten sowie mir hierüber nach anliegendem Formblatt (Anlage 2) zu berichten.

Anlage 2

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —,
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf,

nachrichtlich:

an den Bundesminister
für Wohnungswesen und Städtebau
(unter Bezug auf Ihr RdSchreiben v. 11. 2. 1966 — III B 5 — 5658 — 13/66)
532 Bad Godesberg,

Präsidenten der Bundesanstalt
für Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung
(unter Bezug auf Ihr Schreiben v. 11. 2. 1966 — III A 4 — 3056/D 1249)
85 Nürnberg, Frauentorgraben 33—35,

Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen
(unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 3. u. 9. 5. 1966 — I b 1 — 5563)
4 Düsseldorf.

Anlage 1 zum RdErl. v. 28. 5. 1966
III A 4 — 4.271.1 — 2113/66

Grundsätze für die Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer vom 27. Mai 1964 in der Fassung vom 24. März 1965

Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat mit Beschluß vom 26. Februar 1964 Mittel aus der Rücklage der Bundesanstalt bereitgestellt, um den Wohnungsbau für ausländische Arbeitnehmer und deren Familien zu fördern. Die Darlehen werden nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze gewährt.

I.
Zweck

(1) Durch die Gewährung von Darlehen will die Bundesanstalt eine Finanzierungshilfe zum Bau von Wohnungen für ausländische Dauerarbeitskräfte und deren Familienangehörige leisten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen besteht nicht.

II.
Voraussetzungen

(1) Darlehen können nur gewährt werden, wenn geeignete Wohnungen für ausländische Arbeitnehmer mit Familien nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Soweit Wohnungen üblicherweise vom Arbeitgeber gestellt werden, dürfen Darlehen nicht gewährt werden.

(2) Aus Mitteln der Bundesanstalt werden nur Wohnungen gefördert, die den Bestimmungen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen.

(3) Die Einrichtung von Wohnungen kann nicht gefördert werden.

(4) Für bereits im Bau befindliche oder fertiggestellte Wohnungen können Darlehen nicht gewährt werden.

(5) Werden Unterkünfte, die nach den Grundsätzen vom 28. 10. 1960 gefördert wurden, in Wohnungen im Sinne der vorliegenden Grundsätze umgewandelt, so ist eine Umstellung des bisherigen Darlehens auf die neue Zweckverwendung bis zu einem Darlehensbetrag von 7 500,— DM je Wohnung und unter Anpassung an eine Gesamtlaufzeit von 10 Jahren möglich.

(6) Die nach diesen Grundsätzen zu fördernden Wohnungen können auch anderen Personen überlassen werden, wenn die an sich unterzubringenden Personen des begünstigten Personenkreises in sonstigen Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues oder sonstigen vorhandenen Wohnungen angemessen untergebracht werden. Die Bindung der Tauschwohnungen ist entsprechend zu sichern.

III.
Personenkreis

(1) Die Förderung kommt nur in Frage für verheiratete ausländische Arbeitnehmer, sofern sie wenigstens 2 Jahre im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) als Arbeitnehmer tätig sind.

(2) Innerhalb dieses Personenkreises sind Familien, von denen 2 oder mehr Angehörige im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) tätig sind, bevorzugt zu berücksichtigen.

IV.
Finanzierung

(1) Die Mittel der Bundesanstalt sollen dazu dienen, Finanzierungslücken zu schließen.

(2) Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Wohnungen muß gesichert sein.

V.
Höhe des Darlehens

(1) Die Höhe des Darlehens beträgt in der Regel bis zu 7 500,— DM je Wohnung.

(2) Sie darf die Höhe der Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln nicht überschreiten.

VI.
Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist mit 2 v. H. jährlich zu verzinsen.

Ferner ist vom Bauherrn an die durchleitende Stelle (Ziff. VII) eine einmalige Bearbeitungsgebühr und eine laufende Verwaltungsgebühr zu zahlen.

(2) Die Mittel sind in 10 gleichen Jahresraten oder Annuitäten zu tilgen.

(3) Zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen hat der Bauherr für die Zeit bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in Abt. II des Grundbuches/Erbbaugrundbuches zu bestellen. Ist der Bauherr eine Gebietskörperschaft, so kann von der Eintragung abgesehen werden, wenn er sich verpflichtet, für den Fall einer Veräußerung der Wohnung dem Erwerber eine entsprechende Auflage zu machen.

Sofern es sich bei einzelnen Vorhaben um weniger als 8 Wohnungen handelt, ist die Zweckbestimmung der Wohnungen durch die Aufnahme einer schuldrechtlichen Verpflichtung in dem mit dem Darlehensnehmer abzuschließenden Darlehensvertrag zu sichern.

(4) Der Ansatz des Zinsersatzes ist bedingt zugelassen. Bei Mietwohnungen muß sich der Bauherr jedoch verpflichten, die über 1 vH hinausgehenden Tilgungsbeträge nur insoweit in die Miete einzurechnen, als dadurch die zulässige tragbare Miete nicht überschritten wird.

VII.
Ausreichung der Mittel

Die Mittel werden über das Land oder über Kreditinstitute unter deren voller Haftung oder unter deren Bürgschaft ausgereicht.

VIII.
Verfahren und Zuständigkeit

(1) Der Darlehensvertrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei dem für den Standort der Wohnungen zuständigen Arbeitsamt oder bei den vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestimmten Stellen in doppelter Fertigung einzureichen.

(2) Für die Entscheidung über die Förderung ist der Präsident des Landesarbeitsamtes zuständig. In den Fällen, in denen keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden, behält sich der Vorstand die Entscheidung vor.

(3) Über den Darlehensantrag entscheidet die durchleitende Stelle im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes.

IX.
Prüfung

Die durchleitenden Stellen und die Endkreditnehmer sind verpflichtet, der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Stellen sowie dem Bundesrechnungshof auf Verlangen alle das Darlehen betreffenden Unterlagen offen zu legen.

X.
Übergangsbestimmungen

Bauten, die vor Erlaß dieser Grundsätze, aber nach dem 1. Januar 1964 begonnen wurden, können bis Ende 1964 gefördert werden.

Herm. Beermann
Vorsitzender des Vorstandes

Anlage 2 zum RdErl. v. 28. 5. 1966 —
III A 4 — 4.217.1 — 2113/66

Bericht

der .....verwaltung

(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer.

Bauvorhaben in	Zahl der Wohnungen	Bewilligte öffentliche Mittel			Bewilligt am:
		a) nachstellige	b) sonstige *) DM	c) Aufwendungsbeihilfen (5-Jahresbetrag)	
1	2	3a	3b	3c	4

....., den .....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschrift)

*) Art der Mittel (z. B. Eigenkapitalbeihilfen oder Zuschüsse für kinderreiche Familien) genau bezeichnen!

— MBl. NW. 1966 S. 1310.

2370

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 4. 1966 (MBl. NW. S. 892)

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Verpflichtung zur Anmietung von Garagen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

In Nr. 6, zweiter Absatz, letzte Zeile muß es statt „Wohnungen" „Garagenplätzen" heißen.

— MBl. NW. 1966 S. 1314.

7817

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; hier: Änderung der Landesrichtlinien zu den Bundesrichtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes"

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 5. 1966 — V B 3 — 543

Ziffer 2.212 der Landesrichtlinien v. 27. 11. 1963 (SMBl. NW. 7817) erhält folgende Fassung:

2.212 Einrichtungsdarlehen:

Zur Ausstattung kann ein Einrichtungsdarlehen bis zu 15 000,— DM gewährt werden. Wenn der Betrieb als Futterbaubetrieb mit mindestens 80 v. H. Futterbauanteil ausgelegt wird, kann das Einrichtungsdarlehen um bis zu 10 000,— DM erhöht werden.

Ein Einrichtungsdarlehen kann grundsätzlich nur für betriebsnotwendiges totes und lebendes Inventar bewilligt werden.

Darüber hinaus können Einrichtungsdarlehen nur noch für den Einbau nachfolgender der Arbeitserleichterung dienenden Einrichtungen

a) Melkmaschine mit Zubehör,

b) mechanische Entmistungsanlagen,

c) Förderanlagen,

bewilligt werden.

— MBl. NW. 1966 S. 1314.

II.

Innenminister

Strahlenschutz-Einführungskurs in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1966 — VI A 6 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet in der Zeit vom **17. bis 28. Oktober 1966** einen weiteren Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Für das Land Nordrhein-Westfalen sind Plätze reserviert. Ich bitte, hiervon Gebrauch zu machen, und empfehle, den Ärzten der Bezirksregierungen und Gesundheitsämter, die bisher noch nicht an einem Einführungskurs in Neuherberg teilgenommen haben, die Teilnahme zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Ich bitte, die Anmeldungen unmittelbar bei dem Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen Runderlaß vorzunehmen. Die Einberufung zum Kurs wird das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen vornehmen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten wie bisher zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 250,— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an das Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Der Kurs beginnt am 17. und endet am 28. Oktober 1966. Der 16. Oktober 1966 gilt als Anreise- und der 29. Oktober 1966 als Rückreisetag.

Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreise- und Unterbringungsmöglichkeiten sowie sonstige organisatorische Einzelheiten unmittelbar unterrichtet.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 RKG bin ich im übrigen damit einverstanden, daß den Teilnehmern des Kurses Reisekostenvergütung in Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes für die Dauer des Kurses gezahlt wird.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen und kreisfreien Städten zustehenden Zuschüsse für diesen Kurs aus den mit Kassenanschlag für 1966 bei Einzelplan 03 Kapital 03 91 Titel 602 zugewiesenen Mitteln (siehe Ziffer III. 4.12 der Vorbemerkungen zum Kassenanschlag für 1966 Einzelplan 03 Kapital 03 91).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —.

— MBl. NW. 1966 S. 1314.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1962; hier: Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 14. 6. 1966 — I B 1-20 — 11.62.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Franz Lüke (Christlich-Demokratische Union — CDU —) ist am 18. Mai 1966 verstorben.

Als Nachfolger ist
Herr Hanns Hermann Lagemann,
Minden (Westf.), Friedrichstr. 6,

aus der Landesreserveliste der Christlich-Demokratischen Union — CDU — mit Wirkung vom 14. Juni 1966 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. v. 16. 6. 1962 (MBl. NW. S. 1025) u. v. 18. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1293)

— MBl. NW. 1966 S. 1314.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Wettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen 1966"

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 6. 1966 — III B 3 — 5.53 — 1413/66

Der Deutsche Siedlerbund, Gesamtverband für Kleinsiedlung und Familienheim, Köln-Holweide, hat den Bundeswettbewerb

„Die besten Kleinsiedlungen 1966"

ausgeschrieben, der wieder unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau steht. Teilnahmeberechtigt sind alle in der Bundesrepublik bestehenden Siedlergemeinschaften, unabhängig davon, ob sie dem Deutschen Siedlerbund angehören oder nicht. Wie bei den früheren Wettbewerben, soll auch in diesem Jahr wieder zunächst eine Landesprüfungskommission in den einzelnen Wettbewerbsgruppen die Landessieger feststellen, aus denen dann eine Bundesprüfungskommission die Bundessieger ermitteln wird.

Näheres ergibt sich aus der nachfolgend auszugsweise mitgeteilten Ausschreibung des Deutschen Siedlerbundes:

„Die an diesem Wettbewerb teilnehmenden Siedlergemeinschaften werden in 3 Gruppen eingeteilt:

Gruppe A = Altsiedlungen Baujahr bis 1951 (vor dem 31. 12. 51 bezogen);

Gruppe B = Neusiedlungen Baujahr ab 1952 (nach dem 31. 12. 51 bezogen);

Gruppe C = Erste Siegersiedlungen aus den Gruppen A und B der drei letzten Bundeswettbewerbe des DSB.

Für die Teilnahme gelten folgende Bedingungen:

1. Teilnahmeberechtigung

a) Teilnahmeberechtigt in der Gruppe A oder B ist jede Siedlergemeinschaft, die als erster (in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen als erster oder zweiter) Preisträger aus der Gruppe A oder B aus einem entsprechenden für das Jahr 1966 durchgeführten — für alle Siedlergemeinschaften offenen — Wettbewerb zur Ermittlung der besten Kleinsiedlungen eines Bundeslandes hervorgegangen ist.

Dabei müssen sich an dem Landeswettbewerb mindestens 10 (in den Stadtstaaten 5) Siedlergemeinschaften (einer Gruppensiedlung mit jeweils mindestens 10 zusammenhängenden Kleinsiedlerstellen oder eines in sich geschlossenen Abschnittes einer größeren Gruppensiedlung von mindestens 30 zusammenhängenden Stellen) beteiligt haben.

Die Überprüfung der am Wettbewerb teilnehmenden Siedlergemeinschaften und die Feststellung der Siegersiedlungen muß durch eine neutrale Prüfungskommission erfolgt sein, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister (Senator) berufen worden ist. Die Beurteilung muß auf allen Wettbewerbsebenen (Kreis, Bezirk, Land) nach den bundeseinheitlich festgelegten Beurteilungsrichtlinien (möglichst auf dem gleichen Punktbewertungsbogen) erfolgt sein.

Aus jedem Land können zur Teilnahme am Bundeswettbewerb

aus der Gruppe A nur **eine** Altsiedlung,

aus der Gruppe B nur **eine** Neusiedlung;

aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen je zwei Alt- und Neusiedlungen

gemeldet werden, die aus dem Landeswettbewerb als Sieger hervorgegangen sein müssen. Die Anmeldung erfolgt durch die von dem zuständigen Landesminister (Senator) bestimmte Stelle, die den Landeswettbewerb ausgeschrieben hat.

b) Teilnahmeberechtigt sind in der Gruppe C die Siedlergemeinschaften, die als erste Bundessieger (Alt- und Neusiedlung) der drei letzten Bundeswettbewerbe ausgezeichnet worden sind.

Die in der Gruppe C aufgeführten ersten Bundessieger der drei letzten Wettbewerbe werden vom Deutschen Siedlerbund — Gesamtverband für Kleinsiedlung und Familienheim e. V. — über den zuständigen Landesverband zum Wettbewerb aufgerufen und können von den Landesverbänden zum Wettbewerb gemeldet werden.

2. Die Meldungen zur Teilnahme am Bundeswettbewerb müssen mit der genauen Anschrift der Siedlergemeinschaft spätestens bis zum 20. Juli 1966 an den Vorsitzenden der Bundesprüfungskommission (Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Siedlerbundes e. V., Köln-Holweide, Bergisch Gladbacher Straße 750) eingereicht werden. Die Meldungen müssen die zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung erforderlichen Unterlagen enthalten: **T.**

   a) den ausgefüllten Anmeldebogen,

   b) für die Gruppen A und B einen Lageplan der Siedlung.

3. Beurteilt werden die Schönheit und die Wirtschaftlichkeit der Siedlung. —

   Vor allem werden bewertet:

   Allgemeiner Eindruck der Siedlung in ihrer Gesamtheit — schönes Straßenbild — Pflege und Sauberkeit der Gesamtsiedlung — Gestaltung der Vorgärten — Wege — zweckmäßige Aufteilung der Nutzgärten — Hofräume und Wohngärten — Haus und Nebengebäude — Obst- und Gemüsebau — Bodenpflege — Kleintierhaltung.

4. Die Bundesprüfungskommission ermittelt:

   a) Aus den Gruppen A und B die Bundessieger und bestimmt die Verteilung der im Gesamtwert von 3 000,— DM ausgesetzten Geldpreise. Die Auszahlung der Geldpreise erfolgt an den Vorsitzenden der Siedlergemeinschaft mit der Auflage, den Betrag für zusätzliche Verbesserungen der am Wettbewerb teilnehmenden Siedlerstellen zu verwenden.

   b) Aus den je 3 Siegergemeinschaften der Gruppen Alt- und Neusiedlungen der 3 letzten Wettbewerbe (1960, 1962 und 1964) die beiden Bundessieger und bestimmt die Verleihung des Ehrenpreises.

      Dieser Ehrenpreis entspricht einem Wanderpokal, der 1960 zum ersten Male verliehen wurde. Erhält eine Siedlergemeinschaft diesen Ehrenpreis dreimal, so bleibt er im Besitz der siegreichen Siedlergemeinschaft.

   c) Diejenigen Trägergesellschaften von Neusiedlungen, die auf Grund ihrer Leistungen bei der Planung und Ausführung von Siedlungen (wie z. B. Straßenführung, Grundstücksbreiten, Baufluchtlinien, Haupt- und Nebenausgänge, Stellung der Nebengebäude zu den Hauptgebäuden, eine der Kleintierhaltung entsprechende Planung und Ausführung des Stalles) besondere Anerkennung verdienen.

   d) Diejenigen Gemeinden, die für die städtebaulich sinnvolle Einordnung von Kleinsiedlungsgebieten eine besondere Anerkennung verdienen."

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich nach Artikel 29 der Landesverfassung unter anderem auch die Förderung der Kleinsiedlung zur besonderen Aufgabe gemacht. Ich begrüße deshalb den Wettbewerb und hoffe, daß sich auch im Lande Nordrhein-Westfalen wieder zahlreiche Siedlergemeinschaften beteiligen werden.

Die für die Meldung zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen können beim Deutschen Siedlerbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, 46 Dortmund, Himpendahlweg 2. angefordert werden.

Ich bitte, auf den ausgeschriebenen Wettbewerb in geeigneter Form in Ihren Amtsblättern oder durch Rundschreiben hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Landkreise,
alle Städte und Gemeinden.

— MBl. NW. 1966 S. 1315.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 43 v. 10. 6. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	16. 5. 1966	Bekanntmachung des Abkommens über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen	307
93	20. 5. 1966	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn über die Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen	309
	16. 5. 1966	Nachtrag 5 zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 10. November 1912 – I. B. 691 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Bielstein nach Waldbröl	310

— MBl. NW. 1966 S. 1317.

Nr. 44 v. 14. 6. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2121	24. 5. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung)	311
2121	24. 5. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln . . .	323

— MBl. NW. 1966 S. 1317.

Nr. 45 v. 14. 6. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	6. 6. 1966	**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Nachtragshaushaltsgesetz 1966)**	332

— MBl. NW. 1966 S. 1317.

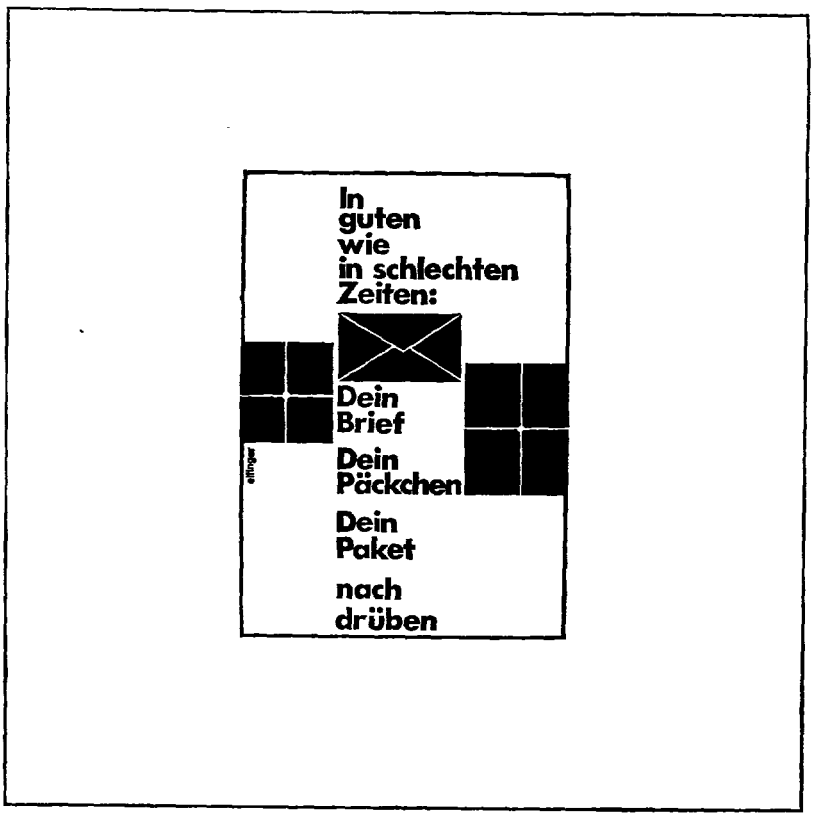

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	

5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!" — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen" tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)
In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.